



Antrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Margit Wild, Christian Flisek, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Florian von Brunn, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Martina Fehlner, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Florian Ritter, Stefan Schuster SPD**

Sonderparkausweis für Menschen mit Behinderung in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Personen, die eine anerkannte Behinderung haben, jedoch sehr knapp das Merkzeichen aG – außergewöhnliche Gehbehinderung nicht erhalten haben, dennoch einen Parkausweis für das Parken auf Behindertenparkplätzen in Bayern zu gestatten.

Der Freistaat soll hier eine landeseigene Sonderregelung umsetzen, analog zur bundeslandeseigenen Regelung im Saarland. Denn trotz der Verbesserungen im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) zum Merkzeichen aG sind immer noch einige Personen ausgeschlossen, welche das Anrecht auf einen Behindertenparkplatz dringend benötigen würden, um eine gleiche Teilhabe am Leben wahrnehmen zu können. Zudem ist die Anzahl der Parkplätze für Menschen mit Behinderung zu erhöhen.

Begründung:

Der Erhalt des Merkzeichens aG wird von Betroffenen bereits seit Jahren als ein sehr aufwendiger und schwieriger Prozess wahrgenommen. Datenauswertungen zeigen, dass zwischen 2009 und 2018 rund 42 Prozent Widerspruch gegen die Nichtanerkennung einer aG eingelegt haben. 50 Prozent dieser Klagen haben vor Gericht Recht bekommen. Ihre Ablehnung war demnach nicht rechtmäßig. Seit Anfang 2017 sind die Voraussetzungen des Merkzeichens aG im SGB IX neu geregelt. Dennoch gibt es immer noch Betroffene, die die Voraussetzungen ganz knapp nicht erfüllen, jedoch maßgebliche Einschränkungen in ihrer Mobilität aufweisen und damit wichtige Teilhabe am normalen Leben einbüßen. Durch die Möglichkeit eines Parkausweises für Behindertenparkplätze würde diese Einschränkung deutlich geringer werden. Das Saarland hat gemeinsam mit dem Sozialverband VdK daher eine Änderung im Bundesland bewirkt. Die Gruppe der auf einem Behindertenparkplatz parkberechtigten Menschen wurde um folgende Personen erweitert:

- Menschen mit Merkzeichen G – erhebliche Gehbehinderung und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule, soweit diese sich auf das Gehvermögen ausweiten
- Menschen mit Merkzeichen G und einem GdB von wenigstens 70 allein für die Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken und die gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 allein infolge von Funktionsstörungen des Herzens und/oder der Lunge haben
- Menschen mit doppeltem Stoma

Das Landesamt für Soziales des Saarlandes stellt hierfür die notwendige Bescheinigung aus, mit der dieser Parkausweis bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Passfoto benötigt) ausgestellt wird. Der Ausweis ist auf das Bundesland beschränkt. Der Freistaat könnte sich hieran ein Beispiel nehmen und die Sonderregelung ebenfalls umsetzen.

Gleichzeitig sollte bei zunehmender Parkplatzverknappung, vorrangig in den Städten, das Angebot an Behindertenparkplätzen sukzessive erhöht werden – selbst wenn die Parkplätze in Städten abnehmen sollten, um weniger Verkehr zu generieren. Für Menschen mit Behinderung ist die Mobilität häufig ausschlaggebend, um Teilhabe am Leben wahrzunehmen.